AMTSBLATT



Dak Nr

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Inhaltevorzoichnie:

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 29 vom 19. Juli 2022

mattsverzeichnis.	Dek. IVI.
Landratsamt Berchtesgadener Land Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und Besetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1
Stadt Freilassing Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon /om 13.07.2022	2
Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon /om 13.07.2022	3
Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung der Stadt Freilassing zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid /om 13.07.2022	4
Markt Teisendorf Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf Kindertageseinrichtungensatzung)	5
Gemeinde Bayerisch Gmain Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortszentrum Bayerisch Gmain" (Sanierungssatzung)	6
Gemeinde Piding Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung	7
Gemeinde Saaldorf-Surheim /ollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich von Surheim	8
/ollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Surheim Südost" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Erweiterung des bestehenden Zwischenlagers als Nebenanlage der DK0-Deponie Berchtolding

Grundstück: FINr. 807, 808, 809 und 810 der Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Betreiber/Bauherr: Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH

Wimpasing 1

83416 Saaldorf-Surheim

Der Firma Moosleitner GmbH wurde mit Bescheid vom 14.01.2013 die Errichtung und der Betrieb einer Inertabfalldeponie (Deponieklasse 0) abfallrechtlich genehmigt. Mit Feststellungsvermerk vom 04.11.2010 wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit Bescheid vom 18.04.2019 wurden folgende Änderungen der Deponie genehmigt: Tiefere Deponiesohle (bedingt durch tieferen Kiesabbau), Verringerung des Deponiekörpers und des Verfüllvolumens durch eine zwischenzeitlich in einem Teilbereich errichtete Betriebsfläche sowie Anpassungen am Sickerwassersystem. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 27.02.2019 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit dem 01.01.2022 ging die Errichtung und der Betrieb der Deponie unter gleicher Genehmigung auf die Firma Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH über.

Nunmehr soll das bestehende Zwischenlager als Nebenanlage der Deponie erweitert werden. Bevor angeliefertes Material in der Deponie eingelagert werden kann, muss zunächst eine Beprobung durchgeführt werden. Um das Material vor Niederschlag zu schützen und somit eine eventuelle Mobilisierung von Schadstoffen in Boden und/oder Grundwasser durch Auswaschen zu vermeiden, wird das Material in den Hallen trocken und auf befestigtem Boden zwischengelagert bis ein Ergebnis vorliegt. Anschließend werden die zugelassenen Materialien gesammelt eingebaut.

In den bisherigen Deponiegenehmigungen sind in der bestehenden Halle drei der insgesamt zwölf vorhandenen Boxen als Zwischenlager bzw. Deklarationsfläche mit einer Kapazität von 500 m³ genehmigt. Zwei weitere Boxen sind zur Lagerung von ungefährlichem teerhaltigen Straßenaufbruch eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigt und werden von der Änderung nicht berührt. Die übrigen sieben bestehenden Boxen wurden bisher als Humus- bzw. Kieslager genutzt. Diese sieben Boxen mit einer Kapazität von 2.750 m³ sollen nun ebenfalls als Zwischenlager der DK0-Deponie genutzt werden. Außerdem soll in nördlicher Richtung ein Hallenneubau mit vier Boxen und einer Kapazität von 1.325 m³ entstehen. Eine bestehende Box schließt sich im Süden an die vorhandenen Hallen an und war bisher nicht überdacht. Diese Box soll überdacht werden und mit ihrer Kapazität von 1.75 m³ ebenfalls als Deklarationsfläche zur DK0-Deponie dienen. Insgesamt wird das Zwischenlager damit eine Kapazität von 4.750 m³ bzw. 8.550 t umfassen, es soll also um 4.250 m³ erweitert werden. Außerdem wird das restliche Teilstück des Zufahrtsbereichs vor den bestehenden Boxen sowie der Zufahrtsbereich zu den neuen Boxen befestigt.

Der Deponiekörper an sich, das zur Verfügung stehende Verfüllvolumen sowie die Verfülldauer werden von der Änderung nicht berührt

Die Änderung der Deponie bedarf der abfallrechtlichen Genehmigung nach § 35 KrWG. Es erfolgt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG, da das Vorhaben von der Nummer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Nutzungsänderung sowie einen Hallenneubau als Zwischenlagerfläche zur Deklaration als Nebenanlage der genehmigten DK0-Deponie Berchtolding.

Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Es ist ein naturschutzrelevanter Bereich (Biosphärenregion) betroffen, dessen Schutzgüter jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturgüter zu befürchten.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 04.07.2022 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 204 eingesehen werden. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Begründung abrufbar im UVP-Portal.

Bad Reichenhall, den 04. Juli 2022 Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 13.07.2022

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBI S. 74) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 26.10.2021(Bek.-Nr. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Belegungspläne sind verbindlich und führen zur Zahlungspflicht. Belegungsänderungen sind spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an badylon@freilassing.de oder im Online-Buchungssystem zu melden. Die Nachweispflicht obliegt dem Beleger. Nur Belegungsänderungen, die diesen Anforderungen entsprechen, befreien von der Gebührenzahlung."

2. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- "(5) Nachzahlungsverpflichtung:
 - a) Schwimmertarif:

Eine Überschreitung der Benutzungsdauer für den Schwimmertarif (Abs. 4) ist zusätzlich gebührenpflichtig und wird durch den Kassenautomaten an der Eingangssperre durch Einstecken des Eintrittsmediums festgestellt. Nach Einwurf der angezeigten Nachzahlgebühr in den Automaten öffnet sich die Ausgangssperre.

b) Vereine, VHS Rupertiwinkel:

Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Gruppen die Schwimmhalle, Duschen und Umkleiden geschlossen verlassen. Eine Überschreitung der Trainings- oder Kursdauer ist zusätzlich gebührenpflichtig und wird der Organisation (Verein, VHS) in Rechnung gestellt."

8 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 13. Juli 2022 Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 13.07.2022

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 26.10.2021 (Bek.-Nr. 5), wird wie folgt geändert:

3. § 7 Ziffer 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

"c) Schwimmertarif (§ 13 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeiteinrichtung Badylon)

3,00 €"

4. § 7 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

"2. <u>Nachzahlgebühr</u> bei Überschreiten der Benutzungs-, Trainings- oder Kursdauer nach Ziffer 1 Buchstaben c), e) und f)

5,00 €"

5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 9 Benutzungsgebühren für die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleideräumen

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Außensportanlagen betragen:
 - Rasenspielfeld 1 Stadion –
 Spiel bzw. 2 Std.

50.00€

b) Rasenspielfeld 21 Spiel bzw. 2 Std.50,00 €

c) Kunstrasenplatz - groß -

gesamter Platz:

1 Spiel bzw. 2 Std.
180,00 €
Training für auswärtige Vereine (1,5 Std.):

Erwachsene
bis einschließlich A-Junioren

180,00 €
90,00 €
45,00 €

halber Platz:

• 1 Spiel bzw. 2 Std. 90,00 €

Training f
ür auswärtige Vereine (1,5 Std.):

- Erwachsene 45,00 € - bis einschließlich A-Junioren 25,00 €

Die vorgenannten Gebühren beinhalten die Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleideräume.

- (2) Die alleinige Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleideräume beträgt pro Nutzung 50,00 €.
- (3) Für Freilassinger Vereine ist die Nutzung gebührenfrei."
- 6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 10 Ermäßigte Gebühren, Gebührenbefreiungen

- (1) Der TSV Freilassing benützt die Außensportanlagen gemäß notariellem Vertrag vom 05.07.1974.
- (2) Bei Sonderaktionen der Stadt, gemeinnütziger Vereine oder gemeinnütziger Organisationen sowie bei anderen im öffentlichenInteresse liegenden Veranstaltungen und bei Werbemaßnahmen der Stadt (Marketingmaßnahmen) kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung abgesehen oder eine Ermäßigung gewährt werden."
- 7. Unter C) Schlussvorschriften wird folgender neue § 10 a eingefügt:

"§ 10 a Belegungsänderungen

Werden Belegungsänderungen nicht spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an badylon@freilas-sing.de oder im Online-Buchungssystem gemeldet, führt dies zur Zahlungspflicht (§ 7 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon). Von Freilassinger Vereinen und der VHS Rupertiwinkel kann hierfür eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben werden."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 13. Juli 2022 Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung der Stadt Freilassing zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid Vom 13.07.2022

- Inhaltsverzeichnis -

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

- §1 Antragsrecht
- §2 Unterschriftenlisten
- §3 Eintragungen
- §4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- §5 Prüfung
- §6 Datenschutz
- §7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- §8 Ratsbegehren, Stichfrage
- §9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1

Form der Abstimmung

§9a Durchführung ausschließlich durch briefliche Abstimmung

ABSCHNITT 2

Abstimmungsorgane

§10 Abstimmungsleiter

§11 Abstimmungsausschuss

§12 Abstimmungsvorstände

§13 Ehrenamt

ABSCHNITT 3

Abstimmungsort

und Abstimmungszeit

und Abstimmungszeit

§14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

§15 Abstimmungstag

§16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 4

Stimmrecht

§17 Stimmberechtigung

§18 Ausübung des Stimmrechts

§19 Bürgerverzeichnis; Antrag

§20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

§20a Erteilung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen bei ausschließlich brieflicher Abstimmung

§21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 5

Stimmabgabe

§22 Stimmzettel

§23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

§24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 6

Ermittlung, Feststellung und Verkündung

des Abstimmungsergebnisses

§25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

§26 Behandlung der Stimmzettel

§27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

§28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

§29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§30 Datenverarbeitung

§31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBI S. 74) folgende Satzung:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Bürger der Stadt Freilassing können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) ¹Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
 - Unionsbürger sind,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 - 4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
 - ²Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) sowie § 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) gelten entsprechend.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

- (4) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²lst eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) ¹Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. ²§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) ¹Unterschriftenlisten k\u00f6nnen doppelseitig gestaltet sein, wenn die R\u00fcckseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ²Es k\u00f6nnen auch Einlagebl\u00e4tter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begr\u00fcndung und die Vertretungsberechtigten aufgef\u00fchrt sind.
- (4) Die Stadt hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

- (1) ¹Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ²Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) ¹Eintragungen sind ungültig, wenn
 - 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
 - 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

²Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. ³Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ⁴Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) ¹Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. ²Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) ¹Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt eingereicht. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) ¹Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. ²Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) ¹Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) ¹Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). ²Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ³Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) ¹Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ²Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) ¹Eine darüber hinaus gehende Datennutzung ist unzulässig. ²Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ²Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. ³Die Entscheidung ergeht kostenfrei. ⁴Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 - 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist,
 - 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
 - 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
 - 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen f\u00f6rmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begr\u00fcndung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des B\u00fcrgerbegehrens unverz\u00fcg-lich zuzustellen ist.
- (6) ¹Erklärt der Stadtrat ein Bürgerbegehren für zulässig, stellt er gleichzeitig fest, ob die Sperrwirkung nach Art. 18a Abs. 9 GO eingetreten ist oder ob rechtliche Verpflichtungen der Stadt dem Eintritt der Sperrwirkung entgegenstehen. ²Er entscheidet ebenso sofort darüber, ob er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (7) ¹Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ²Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1
Form der Abstimmung

§ 9a Durchführung ausschließlich durch briefliche Abstimmung

Ein Bürgerentscheid kann nur ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn und soweit das Gesetz – insbesondere die GO – es ausdrücklich zulässt.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

- (2) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Stadtrat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Abstimmungsleiter. ²Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Stadtrat eine stellvertretende Person zu bestellen. ³Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. ²Bei der Berufung der Besitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. ³Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) ¹Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. ²Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.
- (5) ¹Der Abstimmungsleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Abstimmungsaus-schusses und lädt die Beisitzer zur Sitzung. ²Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ³Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ⁴Ort und Zeit der Sitzungen sind vorher bekannt zu machen. ⁵Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁶Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (6) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) ¹Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ³Für die Stimmabgabe in Krankenhäusern und Alten- oder Pflegeheimen kann die Stadt bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) ¹Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. ²Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der Stadtbürger oder aus dem Kreis der Stadtbediensteten bestellt.
- (3) ¹Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ²Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3 § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- (1) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Stadtbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ²Niemand darf die Tätigkeit von mehr als einem Abstimmungsorgan ausüben oder in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein. ³Jeder Stadtbürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. ⁴Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) ¹Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. ²Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 16 Euro.

ABSCHNITT 3 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum, außer der Bürgerentscheid wird ausschließlich durch briefliche Abstimmung (§ 9a) durchgeführt.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO mit der Maßgabe entsprechend, dass der Stimmbezirk auch bis zu 5.000 Stimmberechtigte umfassen darf, wenn die Grundsätze des § 13 Abs. 1 GLKrWO eingehalten werden.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) ¹Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. ²Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. ³Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- in Verbindung mit § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-). ⁵Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) ¹Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. ²Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ³Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) ¹Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). ²Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 - 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
 - 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 - 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 - dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
 - 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 - 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
 - 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist,
 - 5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
 - 6. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 108d Satz 1, § 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.
- (4) Die Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsgebäude befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 4 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) ¹Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
 - durch Briefabstimmung.
 - ²Bei ausschließlich brieflicher Abstimmung (§ 9a) finden Absatz 2 und Satz 1 keine Anwendung.
- (4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.
- (5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der

Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Antrag

- (1) ¹Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). ²Bereits für das Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) können fortgeführt werden. ³Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ⁴Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (2) ¹Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. ²Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheides stimmberechtigt ist. ³Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung, bei ausschließlich brieflicher Abstimmung (§ 9a) der Abstimmungsschein mit Briefabstimmungsunterlagen, übersandt.
- (5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss des Bürgerverzeichnisses gelten die §§ 20 und 21 Abs.1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) ¹Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO. ²In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen "Abstimmungsschein" oder "A" einzutragen. ³Abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO können Abstimmungsscheine bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung (12:00 Uhr) beantragt werden.
- (3) ¹Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. ²Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 20a Erteilung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen bei ausschließlich brieflicher Abstimmung

¹Bei ausschließlich brieflicher Abstimmung (§ 9a) werden spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung jeder im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person ein Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen zugestellt. ²Dabei finden § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 4, Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 27 Abs. 1 Sätze 1 bis 8 und Satz 10, § 27 Abs. 2, § 28 GLKrWO entsprechende Anwendung. ³§ 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) ¹Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt jede im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person. ²Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. ³Bei ausschließlich brieflicher Abstimmung (§ 9a) finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.
- (2) ¹Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen. ²Die Stadtbürger sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) ¹Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ²Die Unterrichtung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung an der Amtstafel vor dem Rathaus, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, und durch Veröffentlichung im Stadt-Journal; über Form und Inhalt entscheidet der Stadtrat. ³Entsprechendes gilt für zusätzliche Arten der Unterrichtung (zum Beispiel: Informationsveranstaltungen, Internetauftritte). ⁴Den Vertretern eines Bürgerbegehrens wird bis zum 38. Tag, 16.00 Uhr, vor der Abstimmung Gelegenheit gegeben, Art und Umfang ihres Standpunktes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freilassing in 83395 Freilassing, Münchener Straße 15 darzulegen und zu formulieren; dabei darf eine DIN A 4-Seite (2 cm Seitenrand, Schriftgröße und Zeichenabstand 12, Schriftart: Times New Roman) nicht überschritten werden. ⁵Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- (4) ¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. ²Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 5 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Über deren Gestaltung entscheidet der Stadtrat.
- (2) ¹Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. ²Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) ¹Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Stadtrat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) ¹Die Stimmabgabe erfolgt geheim. ²Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
 - 1. den Abstimmungsschein und
 - 2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag
 - zu übergeben oder zu übersenden. ²Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. ³Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Stadt dafür, dass den Stimmberechtigten keine Portokosten entstehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 6 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) ¹Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. ²§ 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. ³Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 - 1. eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt),
 - 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
 - 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) ¹Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) ¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. ²Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) ¹Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 - 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 - 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 - 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
 - 4. ein besonderes Merkmal aufweist,
 - 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 - 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

²Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

- (1) ¹Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ²Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. ³Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Neinstimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) ¹Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. ²Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) ¹Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. ²Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) ¹Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ²Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) ¹Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ²Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) vom 24.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.10.2002, Bek.-Nr. 2, berichtigt im Amtsblatt Nr. 43 vom 22.10.2002, Bek.-Nr. 4, außer Kraft.

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 5

Markt Teisendorf

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- 1. Der Markt Teisendorf betreibt ihre Kindertageseinrichtungen,
 - a) den Kindergarten Neukirchen
 - b) den Waldkindergarten Teisendorf und
 - c) den Kindergarten Mehring mit Kinderkrippe

als eine öffentliche Einrichtung zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig.

Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab 11 Monate bis zu Kindern von 6 Jahren in der entsprechenden Einrichtung, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Personal

- Der Markt Teisendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- 2. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- 1. Für die Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt über eines vom Markt Teisendorf bereitgestellten Anmeldeportals und auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
- Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach sozialen und pädagogischen Belangen getroffen. Hierzu zählen folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist.
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 - e) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte sind, werden bevorzugt aufgenommen.
 - f) Alter der Kinder

Der Zeitpunkt der Anmeldung ist bei der Platzvergabe nicht maßgeblich.

- 3. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- 4. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- 5. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 2 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung und Kinderschutz

- Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- 2. Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG sind die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dem Träger verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis von den Eltern nicht erbracht wird, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren.
- 3. Gemäß § 20 Abs. 8 ff IfSG müssen Kinder, die bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Betreuungsbeginn einen Masernimpfschutz nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Ausnahme bildet eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der/des Personensorgeberechtigten.
- 2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- 3. Während der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

§ 7 Ausschluss

- 1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund stark aggressiven und destruktiven Verhalten sich oder andere gefährdet,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnungsfrist nicht nachgekommen sind.
- 2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- 1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- 3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 5. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

- 1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beschlussfassung des Marktes Teisendorf festgesetzt.
- Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden/Woche, bzw. vier Stunden täglich, in der Kinderkrippe Mehring von 16 Stunden/Woche, Mindestbuchungszeit 3 Tage. Folgende Betreuungszeiten werden festgelegt:
 - a) Kindergarten Mehring von Montag bis Freitag die Zeit von 07.30 bis 13.00 Uhr, sowie in der Kinderkrippe Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 15.30 Uhr, am Freitag von 07.30 bis 13.00 Uhr.
 - b) Kindergarten Neukirchen von Montag bis Freitag die Zeit von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr
 - c) Waldkindergarten Montag bis Freitag die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr.
 Die Kernzeit beträgt für alle Einrichtungen 4 Stunden. Als Kernzeit gilt die Zeit, in der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.

- 3. Die Ferien- und Schließzeiten werden vom Träger des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.
- 4. Der Markt Teisendorf ist berechtigt, eine Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- 1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit h\u00e4ngt entscheidend von der verst\u00e4ndnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelm\u00e4\u00dfig die Elternabende besuchen und auch die M\u00f6glichkeit eines regelm\u00e4\u00dfigen Austauschs \u00fcber den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen. Dies erm\u00f6glicht eine gelingende Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes.
- Die Termine für Elternabende werden rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzlich können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Betreuung und Aufsichtspflicht

- Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
- 2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung an das p\u00e4dagogische Personal und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Geb\u00e4ude oder auf dem Grundst\u00fcck in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- Der Markt Teisendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Teisendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Teisendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.2021 außer Kraft.

Teisendorf, den 04. Juli 2022 Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortszentrum Bayerisch Gmain" (Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB, in der Fassung der Bekanntmaching vom 03.11.2017, BGBI. I Seite 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (in der Fassung der Bekantmachung vom 22.08.1998, GVBI. S. 796) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2022 die Sanierungssatzung in der Fassung vom 21.06.2022

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In den nachfolgend näher beschriebenen Gebieten liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 2.000 abgegrenzten Flächen. (Anlage 1)

Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und dieser als Anlage beigefügt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden

§ 2 Sanierungsgebiet "Ortszentrum Bayerisch Gmain"

Das insgesamt 36,1 ha umfassende Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet "Ortszentrum Bayerisch Gmain" festgelegt.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen

§ 4 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet "Ortszentrum Bayerisch Gmain" finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung (s.a. § 143 Abs. 2 S.4 BauGB). Nach §144 Abs. 3 BauGB erteilt die Gemeinde eine pauschale Befreiung von der Genehmigungspflicht durch eine allgemeine Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB.

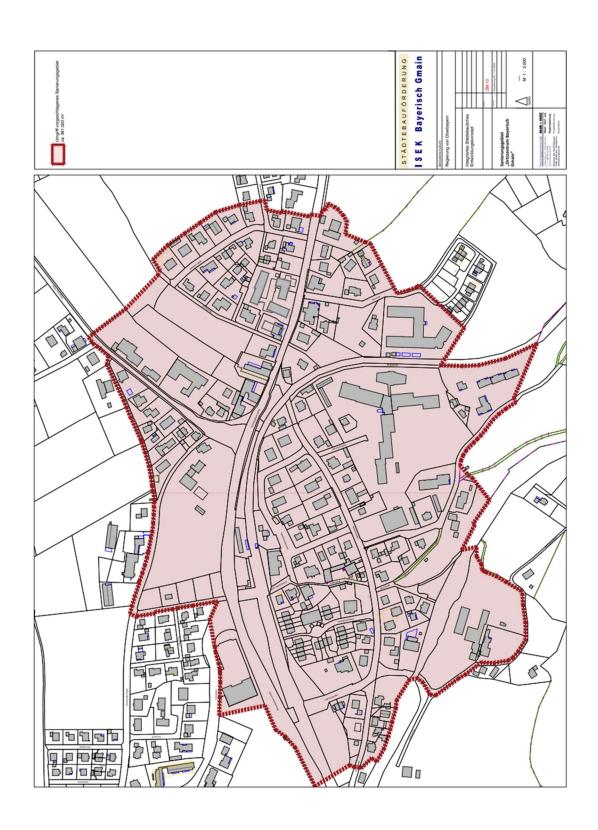
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 235 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung am 19.07.2022 rechtsverbindlich.

Bayerisch Gmain, den 21. Juni 2022 Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung vom 21.06.2022



Anlage 2 zur Satzung vom 21.06.2022

Zum Sanierungsgebiet gehören folgende Flurnummern:

Gemarkung Bayerisch Gmain:											
3/15	21/6	103/0	72/19	78/2	73/35	21/0	316/0				
318/1	3/11	90/4	92/11	87/7	73/34	453/1	320/0				
318/0	3/6	93/10	92/23	87/2	73/33	72/4	309/0				
314/0	3/14	95/2	92/22	87/0	3/9	72/3	311/21				
314/1	3/7	95/0	92/25	88/3	73/17	72/8	311/4				
311/0	269/2	90/0	92/10	88/8	73/18	21/10	311/22				
310/0	324/2	90/5	92/9	89/0	73/16	72/5	311/37				
312/0	324/3	90/3	92/8	93/12	73/15	78/0	311/9				
	050										

-253-

312/6	324/14	93/9	92/19	85/3	73/14	123/21	311/44
312/7	321/9	93/8	95/26	85/0	73/13	123/4	311/2
312/3	89/2	72/20	95/27	86/0	16/2	123/5	313/0
76/13	324/7	72/21	92/2	84/3	73/12	123/6	312/8
76/14	324/4	72/14	92/21	80/2	73/19	123/7	311/8
76/15	324/5	72/15	92/4	84/2	73/20	123/8	311/5
76/0	324/13	72/23	89/3	84/0	73/21	110/0	311/31
77/6	322/7	72/22	107/3	82/0	73/22	122/0	311/43
321/12	322/3	72/24	107/11	81/0	73/23	112/6	311/49
321/13	322/2	72/0	107/0	83/0	73/24	114/2	311/50
321/11	322/8	71/0	107/12	70/10	73/25	112/7	311/30
321/14	322/1	71/3	3/20	73/45	73/26	111/0	311/29
321/17	330/2	69/0	88/7	73/0	73/27	119/0	311/20
321/16	330/1	72/11	107/7	80/5	73/28	117/0	311/40
321/15	330/3	72/12	107/4	79/0	73/4	114/0	311/32
3/26	330/0	72/25	107/8	73/32	73/3	114/1	311/28
3/8	324/0	72/17	107/10	73/31	73/11	115/2	311/33
3/27	322/6	72/16	107/5	73/30	73/29	116/4	309/1
3/28	322/5	72/18	108/2	77/3	322/0	115/3	309/2
321/18	322/4	93/8	108/4	79/1	76/3	115/0	309/5
3/14	311/51	93/4	88/6	3/18	76/9	269/1	309/6
3/2	269/0	93/5	88/4	73/41	73/8	112/4	309/7
321/0	100/4	93/2	88/2	73/40	73/6	112/3	311/48
3/23	100/3	93/3	3/10	73/39	73/2	320/3	116/3
3/22	100/32	67/3	3/19	73/38	73/9	320/11	
3/4	100/1	93/11	123/2	73/37	3/13	320/4	
3/5	100/2	72/13	107/6	73/36	3/24	320/12	

Gemarkung Forst Sankt Zeno:

7/0

9/16

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Piding betreffende Auszug aus dieser Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

20. Juli 2022 bis 22. August 2022

im Rathaus Piding, Thomastraße 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal http://www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Piding, den 14. Juli 2022 Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich von Surheim

Mit Bescheid vom 12.07.2022 Aktenzeichen AB 311.1 BLP 1091-2021 hat das Landratsamt die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich von Surheim genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtig wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Fl\u00e4chennutzungsplans schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begr\u00fcnden soll, ist darzulegen.

Saaldorf, den 13. Juli 2022 Gemeinde Saaldorf-Surheim

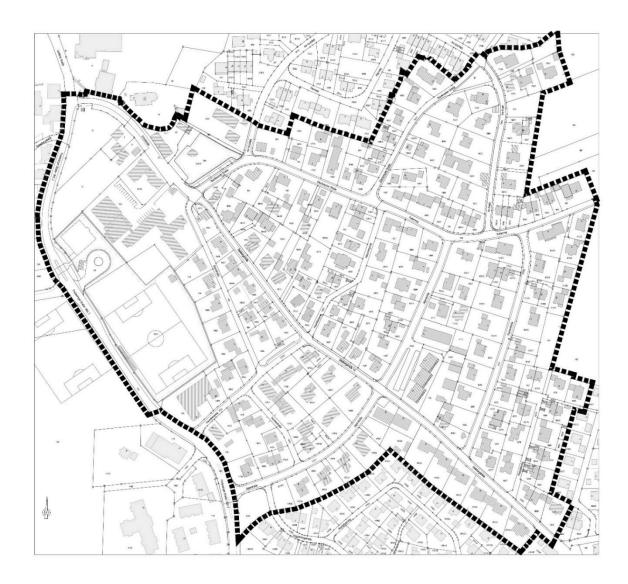
Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Surheim Südost" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.05.2022 den Bebauungsplan "Surheim Südost" in der Fassung vom 10.05.2022 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen wesentlichen Teil des Ortes Surheim und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches erbeigeführt wird.

Saaldorf, den 14. Juli 2022 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister